Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Handballförderverein HSV Wuppertal e.V.". Er soll in das Vereinsregistergericht des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen werden.
- 2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Sports
 - 2.2 durch Zuwendung von Vereinsmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigtes Körperschaften, die den Sport fördern (§ 58 Nr. 1 und 2 AO 1977)
 - 2.3 die Zuwendung von Vereinsmitteln kann zur Förderung der Handballabteilung der SSG Wuppertal 1863 e.V. und auch einer Spielgemeinschaft erfolgen, der die SSG Wuppertal 1863 e.V. angehört so lange die SSG Wuppertal 1863 e.V. ihr angehört.
 - 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bei Einzelpersonen
 - 1.1 durch Austritt des Mitglieds
 - 1.2 durch Ausschluss des Mitglieds
- Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und für das laufende Geschäftsjahr nur wirksam, wenn er bis zum 30. November desselben dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegt.
- Das austretende Mitglied bleibt bis zum Schluss des Geschäftsjahres zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Die Beiträge, Gebühren und deren Zahlungsweise werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Beitragsänderungen treten mit Beginn des auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
- Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe der satzungsgemäß zu zahlenden Beiträge

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des 1. Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines jeden Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen per Brief oder E-Mail einzuberufen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand eingeladen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer unter Angabe von Zweck und Gründen diese Versammlung vom Vorstand schriftlich verlangen.
- 4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind solche Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - 6.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 6.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 6.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes
 - 6.4 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - 6.5 Entlastung des Vorstandes
 - 6.6 Wahl des Vorstandes
 - 6.7 Wahl der Rechnungsprüfer
 - 6.8 Festlegung des Jahresbeitrages
 - 6.9 Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8 Vorstand

- 1. Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1.1 der 1. Vorsitzende
 - 1.2 der 2. Vorsitzende
 - 1.3 der Kassenwart

Zur rechtskräftigen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken zweier Vorstandsmitglieder.

- 2. Der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer
- 3. Der Vorstand kann Beisitzer mit Sitz und Stimme im Vorstand berufen.
- 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Rechnungsprüfer

- 1. Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen.
- Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- 3. Wahlen erfolgen geheim.
- 4. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Niederschriften

- 1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1. Soll die Satzung geändert werden, so muss den Mitgliedern die zu beschließende Änderung im Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.
- 2. Ein Beschluss auf Änderung der Satzung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 3. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollten bei der ersten Auflösungsversammlung weniger als 40 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Auflösungsversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 4. Der Beschluss der Auflösung des Vereins ist nur dann wirksam, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.
- Der Vorstand ist nach dem Auflösungsbeschluss der Liquidator des Vereins, der laufende Geschäfte abzuwickeln hat.
- 6. Im Falle der Auflösung des Handballfördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die SSG Wuppertal 1863 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 22. März 1998 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 13. März 2002, 7. Oktober 2009, 16. September 2015, 29. November 2017 und 27. November 2019 geändert bzw. ergänzt.